

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.12.2016, Nr. 295, S. 32

Kehrtwende im Fall Magellan Maritime

Ein direktes Investment ist doch ein direktes Investment / Abwicklung wird praktikabel

mho. FRANKFURT, 16. Dezember. Die Container, die Anleger bei der insolventen, auf Direktinvestments in Transportbehälter spezialisierten Gesellschaft Magellan Maritime Investments erworben haben, gehören ihnen nun doch. Das ist das Ergebnis eines weiteren Gutachtens des Kölner Verfahrensrechtler Christoph Thole, das Insolvenzverwalter Peter-Alexander Borchardt von der Kanzlei Reimer Rechtsanwälte auf Beschluss des Gläubigerausschusses in Auftrag gegeben hatte.

Magellan hatte fast 9000 Anlegern Container verkauft und diese in deren Auftrag dann an Reedereien weitervermietet. Als Magellan im Frühjahr Insolvenz anmeldete, war dies für die Anleger ein doppelter Schreck. Nicht nur, dass die Mietzahlungen auf die Container ausblieben, vielmehr kam die Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle in einem Gutachten, das Borchardt in Auftrag gegeben hatte, zu dem Schluss, dass die Container nicht Eigentum der Investoren, sondern der Gesellschaft seien. Magellan habe den Investoren die Mietforderungen bei Vertragsschluss nicht rechtswirksam abgetreten. Somit aber sei das Unternehmen und nicht die Anleger Eigentümer der Container (F.A.Z. vom 6. Juli).

Streitpunkt war vor allem die juristische Würdigung des Umstands, dass Magellan für den Fall der Fälle den Anlegern nicht die Herausgabe eines spezifischen von ihnen erworbenen Containers, sondern einen gleichgearteten Container zugesagt hatte. Dies hatten die Erstgutachter so gewertet, dass die Anleger auf ihr Eigentumsrecht verzichtet hätten.

Demnach aber wären die Container in die Insolvenzmasse eingegangen, und für die Anleger hätte es Abschlagszahlungen aus einem Verkauf der Container und anderer Vermögensgegenstände gegeben. Borchardt war dafür von Anlegeranwälten hart angegangen worden. Er schein "ein jahrelanges und teures Insolvenzverfahren anzustreben, das niemand braucht", hieß es etwa von Rechtsanwalt Peter Mattil von der Kanzlei Mattil&Kollegen.

Was die Anwälte anstrebten, war eine Aussonderung der Container aus der Insolvenzmasse, allerdings nicht unbedingt in der Form, dass die Anleger die Container selbst hätten verwerten müssen. Das wäre wirtschaftlich unsinnig gewesen, sagt Borchardt. Auch Mattil bezeichnete das als "ziemlich unpraktikabel".

Vielmehr ging es darum, dass die Verwertungs- und Mietererlöse den Anlegern unmittelbar zufließen. Diesen Weg scheint das neue Gutachten jetzt zu eröffnen. Denn obwohl die Anleger auf das Eigentumsrecht verzichtet haben, kann man ihnen doch ein Sicherungsrecht zuerkennen. Nach der Insolvenzordnung stehen ihnen in diesem Fall 91 Prozent der Erlöse zu. Neun Prozent fließen in die Insolvenzmasse. Borchardt zeigt sich mit dem Gutachten zufrieden. "Das ist ein sehr praktikabler Ansatz. Die Anleger haben sofort etwas davon." Derzeit steht man in Verhandlungen mit mindestens einem Investor, der die Container und die Mietverträge übernehmen will.

Was die Mietforderungen der Anleger angeht, so ergibt sich hier aus der Insolvenzordnung eine Art salomonisches Urteil. Da das Sicherungsrecht dafür nur bis zum Tag des Insolvenzantrags gilt, stehen sie bis zu diesem Stichtag den Anlegern zweifelsfrei zu, danach aber gehen sie in die Insolvenzmasse ein.

Letztlich ist im Fall Magellan fraglich, ob der Verfahrensunterschied zu einem wesentlich anderen Ergebnis führt. Denn die Anleger halten 90 Prozent der Forderungen gegen das insolvente Unternehmen. Schon im Oktober hatte Borchardt mitgeteilt, dass in jedem Fall voraussichtlich deutlich mehr als 90 Prozent des Vermögens an die Anleger verteilt werden werde. Und so werden auch die 9 Prozent der Erlöse aus den Containerverkäufen und die Mieteinnahmen nach dem Insolvenzstichtag auf dem Umweg über die Insolvenzmasse zum größten Teil den Weg auf die Konten der Anleger finden.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.12.2016, Nr. 295, S. 32
Ressort: Seitenüberschrift: Finanzen
 Ressort: Wirtschaft
Sic-Code: S7359 Sonstige Vermietung und Leasing <F Firma>
Sach-Codes: GELD Geld und Finanzmärkte
 FIRM Firmenmeldung

Für die beiden anderen Angeklagten sieht die Staatsanwaltschaft Freiheitsstrafen von bis zu achteinhalb beziehungsweise fünf Jahren Haft vor. Das Gespräch mit dem fünften Beschuldigten steht noch aus.

Die Verteidiger wollen erreichen, dass ihre Mandanten nach der Verurteilung nicht mehr ins Gefängnis müssen. Bei den beiden Firmengründern müsste dafür die "Halbstrafenregelung" zur Anwendung kommen. Das Gericht kann, sobald der Verurteilte die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat, den Rest zur Bewährung aussetzen. Dafür müssen allerdings bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Das Gericht wird sich wohl im März dazu äußern, ob man die Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung für gut befindet. Dann könnte der Prozess vor dem Sommer beendet werden.

"Zu dem Ärger, dass man betrogen wurde, kommt nun noch weiterer Ärger hinzu."

Der Strafprozess gegen die Anlagebetrüger geht in die entscheidende Phase

VON MARKUS ZYDRA

Bildunterschrift: Polizei-Razzia in der Frankfurter Villa der Firmengruppe S&K im Februar 2013. Mitarbeiter der S&K hatten über einen Immobilienfonds ein betrügerisches Schneeballsystem aufgezo-gen, das Anlegern erst viel Geld bescherte, dann aber aufflog.

Foto: Roland Holschneider/dpa

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 13.02.2017, Ausgabe Deutschland, S. 19
Ressort: Wirtschaft
Dokumentnummer: A69958104

Dauerhafte Adresse des Dokuments: https://www.genios.de/document/SZ__A69958104

Alle Rechte vorbehalten: (c) Sueddeutscher Verlag GmbH, Muenchen

 © GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH